

DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT e. V.

WETZLAR

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT e.V.

und hat seinen Sitz in Wetzlar.

Er wurde im Jahr 1965 gegründet und am 30.03.1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung (AO 2.Teil, 3.Abschnitt, § 51 - 68). Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) hinsichtlich Großbritanniens. Er stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zu Großbritannien in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen und jeden diesem Zweck dienenden Austausch zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gegenseitige Besuche, Vorträge zur britischen Kultur und Lebensart.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Neutralität, Toleranz, Gleichberechtigung

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Gleichberechtigung von Mann und Frau.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Nationalität und Religion werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod.
 - b) durch Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Präsidium spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein:
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein sowie dessen Ziele und Interesse schädigendes Verhalten sowie die schwerwiegende Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor seiner Entscheidung gewährt das Präsidium dem Mitglied rechtliches Gehör binnen eines Zeitraums von mindestens vier Wochen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Mit Absendung des Schreibens oder der E-Mail ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Absendung der Ausschließungsentscheidung bei dem Präsidium eingehen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidung findet nicht statt.
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis:
Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge und Gebühren in Verzug ist (siehe auch Beitrag § 8 Ziff. 3).

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, jedoch frühestens im März statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg, zum Beispiel, E-Mail erfolgen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.
Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.
Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.
Jedes Mitglied kann bis 28.02. jeden Jahres, beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Präsidiums
 - b) die Entlastung des Präsidiums
 - c) die Neuwahl des Präsidiums
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) VerschiedenesDie Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreibt.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind -wird vom Vorstand in einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen, ist außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 6a Schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform angeschrieben werden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

§ 7 – Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten/in
- dem Vizepräsidenten/in
- dem Schatzmeister/in
- dem Schriftführer
- und bis zu 5 Beisitzern/innen

2. Das Präsidium beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Präsidiums.

3. Vorstand im Sinne des § 26 Abschn. 1 BGB sind der Präsident/in, der Vizepräsident/in, und der Schatzmeister. Diese sind das geschäftsführende Präsidium. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in jeder 3. Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.

Das Präsidium bleibt im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern während der Amtszeit kann sich das Präsidium selbständig ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

6. Wird bei einer Mitgliederversammlung kein/e Präsident/in gewählt, so übernimmt der/die Vizepräsident/in kommissarisch das Amt so lange bis ein/e neue/r Präsident/in gewählt ist.

7. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail einlädt.

8. Der Präsident kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu

einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

§ 8 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen in Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen (§4, Abs. 4d).

§ 9 - Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 – Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil). Beginn und Ende der Mitgliedschaft.
2. „Datenverarbeitung“ bezeichnet jeden mit Hilfe automatisierter oder nicht-automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).
3. Von den in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
Die Mitteilung der Bankverbindung ist freiwillig; diese Angabe ist für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwillig zur Verfügung gestellten Daten ist Art. 6 (1) a DSGVO (Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung).
4. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: president@deg-wetzlar.de); sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: vice-president@deg-wetzlar.de).
5. Datenschutzbeauftragter ist der/die Vorsitzende (E-Mail: datenschutzbeauftragter@deg-wetzlar.de)
6. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Erstellung

der Steuererklärung und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Die Daten werden Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern sowie Mitarbeitern und Beauftragten soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktionen und Aufgaben erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 (1) b DSGVO (Datenverarbeitung zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird das in dieser DSO besonders erwähnt.

7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen, Konzerte, Auftritte, Lesungen, Ausstellungen, veröffentlicht der Verein - ohne Einwilligung der betroffenen Personen - Fotos und Berichte von der Veranstaltung
 - per Aushang,
 - im Internet (z.B. auf seiner Homepage, bei Facebook und anderen Sozialen Medien) und
 - übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen.Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass Vereinsmitglieder als aktive Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte aktive Teilnehmer oder Zuschauer hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben und damit auch seine Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Art. 6 (1) b DSGVO. (Mitgliedschaftsverhältnis). Soweit diese Rechtsgrundlage nicht greift, überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins, Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) f DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. In sonstigen Fällen veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 (1) a DSGVO).
8. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden innerhalb des Vereins und der ggf. beteiligten anderen Vereine an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Der Verein verpflichtet andere beteiligte Vereine zur Vertraulichkeit. Soweit Art. 6 (1) b DSGVO nicht gelten sollte, überwiegen jedenfalls die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) f DSGVO). Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).
9. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der

Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) [und/oder (5)] genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

12. Widerspruch gegen die Verarbeitung zur Wahrung eigener Interessen (Art. 21 (1) DSGVO):

Wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 (1) e) oder f) DSGVO erfolgt, haben Mitglieder jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Die jeweilige Rechtsgrundlage, auf der eine Verarbeitung beruht, sind dieser Datenschutzerklärung zu entnehmen. Dieses Recht kann schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Wenn ein Mitglied Widerspruch einlegt, wird der Verein die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Verein kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Mitglieds überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (4) [und/oder (5)] genannten Verantwortlichen gesandt werden. Das Mitglied ist beweispflichtig für den Widerruf. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist am Vereinssitz im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611-14080, <https://datenschutz.hessen.de>

§ 11 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an

Hospiz-Mittelhessen gemeinnützige GmbH Haus Emmaus
(Steuer-Nr. 2620 250 90954),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmung

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Diese von der Mitgliederversammlung am 10.08.2021 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Stand: 10.08.2021

.....
Präsidentin

.....
Schriftführer